



## **Entschädigungssatzung der Freiwilligen Feuerwehr Untermünkheim**

**vom 23. September 2009**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und § 15 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 23.09.2009 folgende Entschädigungssatzung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Untermünkheim beschlossen:

### **§ 1**

#### **Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

1. Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt ab 1. Januar 2010 10,50 EURO je Feuerwehrangehörigem pro Stunde bei Tag und Nacht. Bei Einsätzen unter Atemschutz erhöht sich der Entschädigungsbetrag um 2,50 Euro je eingesetzter Stunde.
2. Zur Berechnung der Einsatzzeit wird die Zeit zwischen der Alarmierung und Einsatzende zugrunde gelegt. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet. Für angetretene aber nicht eingesetzte Feuerwehrleute wird eine Einsatzzeit von einer Stunde berechnet.
3. Werden bei Einsätzen Kleidung und Körper des Feuerwehrmannes außergewöhnlich stark verschmutzt wird eine zusätzliche Einsatz-Stunde gewährt.
4. Für Einsätze mit einer Dauer von zwei und mehr aufeinander folgenden Tagen wird der entstandene Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 FW-Gesetz).
5. Für Einsätze von mehr als vier Stunden Dauer wird ein Vesper gewährt.
6. Alle Einsatzstunden, auch Abrechnungen über verschiedene Kostenträger, werden zwischen der Gemeindeverwaltung und der Feuerwehr abgerechnet.
7. Bei Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen, gilt als Verdienstaufschlag das entstandene Zeitversäumnis (§ 15 Abs. 1 FW-Gesetz). Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen wird als Verdienstaufschlag der in Satz 1 genannte Entschädigungssatz gewährt.

## § 2

### Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

1. Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen auf Kreisebene werden folgende Pauschalen gewährt:

<b>Grundausbildungslehrgang (70 Std.)</b>	- zum Abschluss gemeinsames Vesper oder Mittagessen - Fahrtkosten auf Antrag bei Fahrten zum Nachbarort (geltender Satz LRKG für nicht als Dienstfahrzeuge zugelassene Kfz)	<b>40,00 €</b>
<b>Truppenführerlehrgang (35 Std.)</b>	-Pauschalbetrag für den Lehrgang (inklusive Verpflegung) -Fahrtkosten auf Antrag bei Fahrten zum Nachbarort geltender Satz LRKG für nicht als Dienstfahrzeuge zugelassene Kfz)	<b>40,00 €</b>
<b>Maschinenlehrgang (35 Std.)</b>	- Pauschalbetrag für den Lehrgang (inklusive Verpflegung) -Fahrtkosten auf Antrag bei Fahrten zum Nachbarort (geltender Satz LRKG für nicht als Dienstfahrzeuge zugelassene Kfz)	<b>40,00 €</b>
<b>Funkerlehrgang (20 Std.)</b>	Pauschalbetrag für den Lehrgang (inklusive Verpflegung) -Fahrtkosten auf Antrag bei Fahrten zum Nachbarort (geltender Satz LRKG für nicht als Dienstfahrzeuge zugelassene Kfz)	<b>20,00 €</b>
<b>Atemschutzgeräteträger- lehrgang (20 Std.)</b>	Pauschalbetrag für den Lehrgang (inklusive Verpflegung) -Fahrtkosten auf Antrag bei Fahrten zum Nachbarort (geltender Satz LRKG für nicht als Dienstfahrzeuge zugelassene Kfz)	<b>35,00 €</b>
<b>Atemschutzgeräteträger- Untersuchung G 26 (alle 3 Jahre)</b>	bei Belastungsübung zuzüglich	<b>5,00 €</b>
<b>Jugendfeuerwehrwart Grundlehrgang</b>	Pauschalbetrag für den Lehrgang (inklusive Verpflegung) - Fahrtkosten auf Antrag bei Fahrten zum Nachbarort (geltender Satz LRKG für nicht als Dienstfahrzeuge zugelassene Kfz)	<b>30,00 €</b>

2. Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstandene Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt. Selbstständige und Landwirte erhalten einen Tagessatz von 80,00 Euro.

3. Für die jährliche Hauptübung, Generalversammlung und die Abteilungsversammlungen wird pro teilnehmenden Feuerwehrmann ein Verpflegungszuschuß gewährt in Höhe von einem Essen und einem Getränkegutschein in Höhe von 7,00 Euro.

4. Jeder Zug der Feuerwehr erhält von der Gemeinde einen jährlichen Zuschuss. Dieser beträgt für den

<b>1. Zug</b>	<b>150,00 €</b>
<b>2. Zug</b>	<b>150,00 €</b>
<b>Jugendfeuerwehrgruppe</b>	<b>150,00 €</b>

## § 3

### Zusätzliche Entschädigung

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, welche über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche jährliche Aufwandsentschädigung im Sinne von § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes.

<b>Feuerwehrkommandant</b>	<b>650,00 €</b>
<b>stv. Feuerwehrkommandant</b>	<b>100,00 €</b>
<b>Zugführer 1. Zug</b>	<b>250,00 €</b>
<b>Zugführer 2. Zug</b>	<b>250,00 €</b>
<b>Gerätewart LF 8/6</b>	<b>150,00 €</b>
<b>Gerätewart TSF, einschl. Schlauchwartung aller Fahrzeuge</b>	<b>150,00 €</b>
<b>Gerätewart HLF 10</b>	<b>150,00 €</b>
<b>Gerätewart LF 10,</b>	<b>150,00 €</b>
<b>die Atemschutzgerätewartung wird von den jeweiligen Gerätewarten übernommen und ist in dem Entschädigungsbetrag enthalten</b>	

<b>Schriftführer</b>	<b>100,00 €</b>
<b>Hauptkassier</b>	<b>100,00 €</b>
<b>Schirrmeister</b>	<b>150,00 €</b>
<b>Pressewart</b>	<b>100,00 €</b>
<b>Jugendfeuerwehrwart</b>	<b>250,00 €</b>
<b>Entschädigung / Anerkennung für die erfolgreiche Ablegung bei Feuerwehrleistungsabzeichen im Wert von</b>	<b>15,00 €</b>
<b>Motorsägenlehrgang und sonstige Lehrgänge</b>	<b>15,00 € je Tag</b>

Wenn eine Funktion von mehreren Personen gemeinsam ausgeübt wird, so wird die Entschädigung entsprechend aufgeteilt.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung vom 07.11.2001 außer Kraft.

Ausgefertigt:  
Untermünkheim, 23.09.2009

gez.  
Maschke  
Bürgermeister